

Anlage 1

Nora Bender
Langer Kamp 87
22850 Norderstedt
040/525 77 23
0175/463 73 25

nora@norman-bender.de

Norderstedt, 4.9.2019

Ausschuss für Schule und Sport, Sitzung am 4.9.2019, 18.30 Uhr, Einwohnerfragestunde

Frage an den Ausschuss und die Verwaltung:

Warum können die jährlichen Schulbuchlieferungen an die Norderstedter Schulen nicht unter den örtlichen Buchhändlerinnen und Buchhändlern ausgelöst werden?

Bücher unterliegen der Preisbindung, selbst die Rabattierung von größeren Mengen unterliegt einer strengen gesetzlichen Regelung, die bundesweit gleich ist. Eine bundesweite Ausschreibung, wie sie von Seiten der Stadt Norderstedt erfolgt, führt deshalb nicht zu finanziellen Vorteilen für die Stadtkasse.

In Norderstedt gibt es drei inhabergeführte Buchhandlungen und eine Thalia-Filiale. Der örtliche Buchhandel

- bietet Praktikumsplätze und Ausbildungsstellen für Norderstedter Jugendliche,
- unterstützt kulturelle Veranstaltungen,
- veranstaltet Lesungen und Konzerte,
- unterstützt schulische Bemühungen zur Leseförderung,
- bereichert den Norderstedter Einzelhandel,

....

Im Merkblatt des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels für kommunale Schulträger wird auf die Möglichkeit verwiesen, die Beschaffung durch einzelne Schulen im Rahmen ihres Budgets zu ermöglichen (s. Ausschnitt und LINK).

Besteht die Aussicht, dass diese (früher übliche) Regelung für Norderstedt wieder eingeführt wird?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Nora Bender

Seitens der Wettbewerbsdirektion der EU-Kommission wurde im Dezember 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, welches die Nichtbeachtung des EU-Vergaberechts bei Schulbuch-ausschreibungen zum Gegenstand hatte. Gegenstand des Verfahrens war zum einen die oberhalb des Schwellenwertes erfolgte Nichtausschreibung von Schulbuchaufträgen. Zum anderen wurde seitens der Wettbewerbsdirektion die Anschaffung von Schulbüchern von den Schulen selbst im Rahmen eigener Budgets (§ 7 Abs. 3 S. 2) angegriffen. Nach der von ihr vorgetragenen Ansicht sollten Schulbuchaufträge in diesen Fällen zwingend gebündelt im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung von den Kommunen des jeweiligen Bundeslandes vergeben werden. Die Budgetierung der Schulen stelle eine Umgehung des Vergaberechts dar. Die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – ist dieser Rechtsansicht entgegnetreten. Sie hat die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass es auch nach europäischem Recht zulässig ist, wenn Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Anschaffung von Schulbüchern auf Schulen delegieren und diesen dafür Budgets zur Verfügung stellen. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde im Jahre 2005 – ohne Angabe von Gründen – eingestellt. **Es ist daher weiter von der Zulässigkeit der Beschaffung von Schulbüchern durch Schulen im Rahmen eigener Budgets auszugehen.**

Schulträger können daher zwischen zentraler und dezentraler Schulbuchbeschaffung wählen, soweit in dem jeweiligen Bundesland grundsätzlich die Möglichkeit der dezentralen Schulbuchbeschaffung vorgesehen ist. Die dezentrale Beschaffung von Schulbüchern durch die einzelnen Schulen im Rahmen der Eigenbudgetierung erfolgt aus vergaberechtlicher Sicht durch Schulen als öffentliche Auftraggeber bzw. selbständige Vergabestellen. Die Kommunen delegieren dabei den Beschaffungsvorgang an die jeweilige Schule.

Da es sich jeweils um gesonderte Beschaffungsvorhaben handelt, die vom individuellen Bedarf der Schule abhängen und eigenverantwortlich vorgenommen werden, gibt es keine vergaberechtliche Verpflichtung auf Seiten der Kommune, die Auftragswerte im Hinblick auf einen Schwellenwert etwa zusammenzurechnen. Nach Auffassung des Börsenvereins ergeben Ausschreibungen für preisgebundene Schulbücher ohnehin keinen Sinn: Öffentliche Ausschreibungen sollen den Auftraggeber in den Stand versetzen, unter mehreren Angeboten das wirtschaftlich günstigste auszuwählen. **Dieses Ziel kann bei Schulbuchausschreibungen nicht erreicht werden, weil es keinen Preiswettbewerb und faktisch auch keinen Servicewettbewerb gibt.** Der Börsenverein setzt sich deshalb erneut gegenüber der Europäischen Union für eine kartellrechtliche Ausnahmeregelung bei preisgebundenen Schulbüchern ein. Trotz intensiver Bemühungen ist es ihm in der Vergangenheit nicht gelungen, die Kommission von der Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung zu überzeugen.

Aus dem Merkblatt des Börsenvereins des deutschen Buchhandels, Stand März 2018
www.boersenverein.de/de/158446/Downloads/158384?spage=spage&lv=0&rubrik1=155775&rubrik2=182826&download=182875